

Genehmigungsverfahren von Lehrrettungswachen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vom 22.Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)

Eine Genehmigung von Lehrrettungswachen ist erforderlich, damit im Interesse der Ausbildungsqualität nur solche Rettungswachen an der Ausbildung beteiligt werden, die von ihrer Einrichtung, von dem zur Verfügung stehenden Personal und der Anzahl der Einsätze her in der Lage sind, die praktische Ausbildung gemäß den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 3 NotSanG liegt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der **praktischen Ausbildung** entsprechend dem Ausbildungsziel bei der Schule.

Die praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen umfasst folgende Aufgabengebiete:

- | | |
|--|--------|
| 1. Dienst an einer Rettungswache | 40 h |
| 2. Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung | 1600 h |
- Die Auszubildenden sind zu befähigen, bei realen Einsätzen unter Aufsicht und Anleitung Verantwortung zu entwickeln und zu übernehmen.
Hierzu haben sie an mind. 175 realen Einsätzen (darin enthalten sein können bis zu 25 reale Einsätze im Krankentransport), von denen mind. 50 unter Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes erfolgen müssen, teilzunehmen.
Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Auszubildenden Handlungskompetenz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei entwickeln.

Zur freien Verteilung auf die Einsatzbereiche 1 und 2 sowie zur Hospitation an einer Rettungsleitstelle oder integrierte Leitstelle 320 h

Insgesamt umfasst die praktische Ausbildung 1960 Stunden. Während der praktischen Ausbildung sind die Themenbereiche 1 bis 10 des theoretischen und praktischen Unterrichts der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einzuüben und zu vertiefen. Hierzu sind einsatzfreie Zeiten, aber auch praktische Einsätze zu nutzen.

I. Einsatzbereich der Lehrrettungswache

Die Rettungswache ist als Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich anerkannt.

Der Nachweis von mind. 800 Notfalleinsätzen pro Jahr wird gefordert, davon müssen mind. 400 Notarzteinsätze vorliegen. Die Rettungswache ist ganzjährig und durchgängig besetzt.

II. Personelle Besetzung

Praxisanleitung

Die Praxisanleitung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV). Geeignet sind Personen, die

- a) eine Erlaubnis nach § 1 NotSanG besitzen oder nach § 30 NotSanG zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind,

- b) über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügen sowie
- c) über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

Inhalt und Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation finden sich in den Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V für die praktische Ausbildung für Notfallsanitäter in Mecklenburg-Vorpommern (Stand: Januar 2014).

Gemäß § 3 Abs. 2 NotSan-APrV ist es Aufgabe der praxisanleitenden Personen, die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hierbei haben sie den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden. Praxisanleitende Personen haben zudem weitere Notfallsanitäter oder Rettungsassistenten vorzuschlagen, die die Auszubildenden während ihrer Teilnahme an regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 NotSanG betreuen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (bis 31.12.2018) dürfen praktische Einsätze nur noch von Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern betreut werden.

Zeitlicher Umfang der Praxisanleitung: 2 Stunden je Auszubildender pro Woche

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen die Auszubildenden auf die Prüfung vorbereiten sowie mögliche praktische Prüfungsteile simulieren.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter werden am Ende der Ausbildung in den Prüfungsausschuss nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 NotSan-APrV bestellt. Sie sind Fachprüfer und bewerten die Prüfungsleistung der Auszubildenden im praktischen Teil der staatlichen Prüfung nach § 17 NotSan-APrV. Hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der praktischen Prüfungen sind die Praxisanleiter durch die Schule zu befähigen, im Rahmen der prüfungsrechtlichen Aspekte die Prüfungsleistung einzuschätzen und zu bewerten.

Pro Rettungsmittel können nur so viele Auszubildende in der praktischen Ausbildung angenommen werden, dass unter Berücksichtigung des Dienstplanmodells nicht mehr als ein Auszubildender gleichzeitig anwesend ist. Der Betreuungsschlüssel wird auf bis zu maximal 3 Auszubildenden je Praxisanleiter festgesetzt. Maßgebend ist die Zahl der gleichzeitig bestehenden Ausbildungsverhältnisse.

Einsatz von Ärzten mit der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung legt fest, dass die Auszubildenden an mindestens 175 realen Einsätzen teilnehmen, davon müssen mindestens 50 % unter Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes erfolgen. Damit ist die Anbindung der Rettungswache an einen Arzt mit der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 7 Rettungsdienstgesetz M-V (RDG M-V) vom 09. Februar 2015 (GVOBl. I M-V, S. 50) sind die Träger der im jeweiligen Rettungsdienstbereich befindlichen Krankenhäuser mit notfallmedizinischer Versorgung unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer jeweiligen Versorgungsaufträge verpflichtet, dem Träger des Rettungsdienstes oder dem von diesem beauftragten Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf geeignete Notärzte für die Tätigkeit in der Notfallrettung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Notarztstellung schließt der Träger des Rettungsdienstes mit dem Krankenhaus einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag.

III. Ausstattung der Lehrrettungswache

Es ist mindestens 1 RTW gefordert. NEF und NAW können u. a. von der Leitstelle aus verfügt werden.

In der Rettungswache wird ständig mindestens ein Rettungswagen nach DIN 75080 / EN 1789 rund um die Uhr (24 h/Jahr) vorgehalten.

Die Rettungswache muss über eine nach den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ausstattung verfügen. Bei der Prüfung der Ermächtigung wird auf folgende Anforderungen besonderes Augenmerk gerichtet:

- Fahrzeughalle für die praktische Ausbildung
- geeignete Räumlichkeiten für Unterrichtszwecke in angemessener Größe sowie mit Sitz und Schreibmöglichkeiten
- geeignete Einrichtungen für Geräte- und Fahrzeugdesinfektion
- notwendige Ausrüstungs- und Unterrichtsmittel, insbesondere ausreichendes Demonstrations- und Übungsmaterial sowie medizinische Geräte

IV. Träger des Rettungsdienstes und ÄLRD

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Bestätigung und Befürwortung des Trägers der Rettungswache sowie des Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes hinsichtlich des Einsatzbereiches der Rettungswache, der personellen Besetzung und dem Stand der modernen medizinischen Entwicklung sowie technischen Ausstattung erforderlich, um zu sichern, dass das Ausbildungsziel nach § 4 NotSanG erreicht und die praktische Ausbildung nach §§ 1 und 2 NotSan-APrV durchgeführt wird .

V. Verwaltungsgebühren

Die Gebühr für die Ermächtigung beträgt gemäß § 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) i.V.m. § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitswesenkostenverordnung – GesKostVO M-V) - Tarifstelle 5.5.7 - vom 26. April 2016 (GVOBl. M-V S. 230) 40,00 bis 90,00 EUR.